

Lesefassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sternberg

Die Lesefassung beinhaltet die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sternberg vom 07.11.2014

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Sternberg“.
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Sternberg wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche
 1. Wasserversorgung
 2. Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt Sternberg kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt nach Maßgabe der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung beauftragen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, soweit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des §149 Abs. 1 der Kommunalverfassung M/V abgeschlossen wurde.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EURO.
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO)

Und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich (1.)	7.000 EURO
Bereich (2.)	18.000 EURO

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem leitenden kaufmännischen und dem leitenden technischen Angestellten.
- (2) Einer besonderen Bestellung durch die Stadtvertretung bedarf es nicht.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist der Bürgermeister.
- (2) Die Werkleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Werkleitung fallen.
- (3) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gem. § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 20 TEUR bei einmaligen und 5 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Werkleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Der Werkleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.

(2) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Zu den Aufgaben der Werkleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werkausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
4. die Teilnahme an den Sitzungen des Werkausschusses,
5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Werkausschuss.

(3) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Mitglieder der Werkleitung haben dem Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss quartalsweise einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 7 Werkausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Werkausschuss“ führt.

(2) Er setzt sich zusammen aus 4 Stadtvertretern, die aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt werden, und 3 sachkundigen Einwohnern. Die sachkundigen Bürger besitzen gem. § 6 Abs. 2 EigVO kein Stimmrecht.

(3) Der Werkausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtvertretung unterliegen, wird der Werkausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtvertretung, des Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen.

Das sind insbesondere:

1. die Genehmigung von Verträgen
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5 TEUR bis 10 TEUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 1 TEUR bis 5 TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbestimmungen,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 10 TEUR bis 50 TEUR.
3. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von 10 TEUR bis 50 TEUR.

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Werkausschuss übertragen:

1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 15 TEUR bis 50 TEUR,
2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 15 TEUR bis 100 TEUR.
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 5 TEUR 20 TEUR,
4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 2 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 5 TEUR bis 10 TEUR je Einzelfall.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtvertretung

(1) Neben den in § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung genannten Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Stadtvertretung über:

- die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Werkleitung,
- die Rückzahlung von Eigenkapital aus den Eigenbetrieb,
- die Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt.
- die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

(2) Soweit sich aus dieser Betriebsatzung keine Zuständigkeit der Werkleitung oder des Werkausschusses ergibt, ist die Stadtvertretung zuständig.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Werkleitung in allen Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um die Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Die Werkleitung entscheidet über Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.

(3) Alle Personalangelegenheiten sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen.

§ 11 Betriebspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Werkleitung dem Werkausschuss auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten